

Ausstellerreglement

1. Organisation

Der Verein Seislermäss wurde am 18. Februar 2020 in Tifers gegründet; der Verein hat ein OK bestimmt, welches im Auftrag des Vereins Veranstalter der Seislermäss im 2025 ist.

2. Zweck und Inhalte der Ausstellung

Die Seislermäss bezweckt durch die Organisation einer Gewerbeausstellung den Kontakt zwischen den Mitgliedern des Gewerbes und der Bevölkerung zu stärken sowie das gemeinsame Wohl und die Interessen des selbstständigen Mittelstandes in Handwerk, Detailhandel, Gewerbe, Industrie und den freien Berufen zu fördern. Die Inhalte der vom OK Seislermäss zu erbringenden Leistungen bestehen in der Messeorganisation für eine regionale Gewerbeausstellung vor, während und nach der Seislermäss. Zusätzlich sind verschiedene kulturelle und allgemein unterhaltende Attraktionen geplant. Dem OK ist es gestattet bei der Erbringung der besagten Leistungen sog. Unterauftragnehmer zu beauftragen.

3. Aussteller

3.1 Teilnehmer; Bedingungen

Die Seislermäss bietet allen Unternehmungen (bspw. Gewerbe, Industrie, Handel, Landwirtschaft, Gemeinden, Sozialwerken und Tourismus) des Sensebezirks, sowie der Region Gurmels und bestimmten für das OK wichtigen Unternehmen von ausserhalb des Sensebezirks die Möglichkeit als Aussteller an der Seislermäss teilzunehmen.

Die Aussteller melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular termingerecht an. Mit der Anmeldung mittels dem entsprechenden Formular hat der Aussteller die vorliegenden Bedingungen des Aussteller Reglements vollumfänglich akzeptiert. Die besagte Anmeldung bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements und wird damit zur Anwendung gebracht. Bei Auslegungs-Fragen gelten zuerst die Bestimmungen der Aussteller Anmeldung; diese werden durch die Bestimmungen des Reglements ergänzt. Dieses findet ausschliessliche Anwendung. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Bestimmungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ausstellenden anerkennt das OK Seislermäss nicht.

Für die Zuteilung der Stände ist der Veranstalter zuständig. Sollte die Nachfrage die vorhandene Fläche überschreiten, kann die Zuteilung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen erfolgen.

3.2 Grundsätzliches

Die Unterzeichnung der Aussteller Anmeldung gilt als Vertragsabschluss mit welcher dieser rechtswirksam abgeschlossen wird. Ein ordentlicher Rücktritt kann nicht mehr erfolgen; das bedeutet, die gesamte

bezahlte Summe des Betrages der Standmiete verfällt zugunsten der Ausstellung. Als Ausnahme gilt die Regel von Ziff. 6.2 Rücktritt nachstehend.

Bei Verzicht des OK auf Durchführung der Seislermäss infolge besonderer Umstände, höherer Gewalt, von behördlichen Anordnungen wie bspw. behördliche Auflagen im Austragungsjahr wegen Pandemie / Epidemie oder nicht voraussehbarer politischer, wirtschaftlicher Ereignisse und weiteres mehr, können durch die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem OK Seislermäss (vgl. hierzu Art. 9.2 Haftungsausschluss des Veranstalters nachstehend). Aussteller die sich ungebührlich benehmen, können vom OK Seislermäss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Fall verfällt die gesamte Satndmiete zu Gunsten des Veranstalters Seislermäss.

Die Aussteller haben sich hinsichtlich Benutzung des Logos der Seislermäss und Werbung / PR an die Vorgaben des Veranstalters zu halten. Drucksachen, Muster oder Reklameartikel dürfen nur am eigenen Stand verteilt werden.

Für die Dauer der Ausstellung steht die polizeiliche Aufsicht neben Kanton und Gemeinde für das gesamte Areal bezüglich Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Sicherstellung eines geordneten Ausstellungsverlaufs, auch dem OK zu.

Veranstaltungen und Aktivitäten (z.B. Unterschriftensammlungen aller Art, Verteilen von Werbematerial von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen oder anderen Organisationen) sind im Ausstellungsareal untersagt.

Das OK ist berechtigt, Aktivitäten und Veranstaltungen, die diesen Vorschriften widersprechen, polizeilich auflösen zu lassen. Nötigenfalls sind die beteiligten Personen aus dem Ausstellungsareal wegzuweisen.

3.3 Untermiete - Beteiligung Dritter

Die Untermiete von Ständen ist untersagt. Die Beteiligung von Dritt- resp. Co-Ausstellern bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter.

3.4 Pflichten der Aussteller

Die Aussteller verpflichten sich, die Richtlinien dieses Reglements und die Entscheidungen des Veranstalters zu befolgen. Im Weiteren verpflichten sie sich, ihre Stände während den Öffnungszeiten immer offen zu halten.

4. Stände

4.1 Standgestaltung

Die Stände müssen einen gepflegten Eindruck hinterlassen und dem Gesamtbild der Seislermäss entsprechen. Reklamationen über Standvermietung und Einrichtungen sind dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.



Seislermäss

Postfach
3186 Düringen

info@seislermaess.ch
www.seislermaess.ch

14.-18. Mai 2025

Die Stände werden mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet. Im Interesse der besseren Besucherorientierung bitten wir die Aussteller/Sie, diese nicht zu entfernen

4.2 Fixe Installationen und Standausbau

Die fixen Installationen der Stände, wie Boden (maximale Belastung 350 kg / m²) werden zur Verfügung gestellt. Es sind keine Rück- und Seitenwände vorhanden; diese können vom Aussteller selber erstellt oder direkt beim Veranstalter bestellt werden. Aufbauten und das Dekorationsmaterial dürfen die Normhöhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass die Standkonstruktion, speziell die Wandfüllplatten, mehrfach genutzt werden. Wir bitten Sie dringend, das Baumaterial sorgfältig zu behandeln und keine Klebrückstände, Nägel und Schrauben anzubringen. Möchten sie etwas an der Wand montieren, vermerken sie dies bitte in der Anmeldung damit wir die Füllungen entsprechend planen können.

Beschädigte Wände werden mit CHF 60.- / lfm in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Standgestaltung wie Bodenbeläge, Wandbemalungen und die Dekoration gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Materialien müssen feuerfest oder schwer brennbar sein.

Der Stand wird von der Veranstalterin mit einer Standnummer gekennzeichnet. Der Veranstalter ist befugt, die Standnummern in Absprache mit dem Aussteller gut sichtbar zu montieren.

4.3 Elektrizität

Die elektrischen Zuleitungen sind mit der Anmeldung zu bestellen.

Zusatzinstallationen am Stand, wie Gas- oder Elektroheizungen sind untersagt. Die Installationskosten innerhalb des Standes gehen zu Lasten des Ausstellers.

4.4 Installationen von Netzwerkinfrastrukturen

Diese speziellen Installationen werden vom Aussteller direkt mit einer fachkundigen Firma organisiert und beglichen.

Die Seislermäss bietet Netzwerkleistungen an, die vom Event-ICT Team direkt auf Ihrer Standfläche aufgebaut und während der gesamten Dauer der Seislermäss durchgehend betreut werden.

Private Drahtlosnetzwerke (WLAN) müssen vom Seislermäss IT-Team vorgängig genehmigt werden.

Der direkte Anschluss von privaten Switch / Hub / Router an das Netzwerk der Seislermäss ist nicht gestattet.

Individuelle ICT-Leistungen
Sie benötigen eine individuelle Lösung im Bereich ICT? Das Event-ICT Team berät sie gerne über die Möglichkeiten und wird Sie für eine individuelle Offerte direkt

kontaktieren. Bitte beachten Sie, dass eine Bestellung nur bis am 10.11.2024 möglich ist.

4.5 Wasser

Aussteller, die Wasseranschlüsse benötigen, müssen dies bei der Anmeldung vermerken, Warmwasser wird nicht installiert. Die Installationsarbeiten bis zum Stand werden durch einen Unternehmer ausgeführt, welcher vom Veranstalter bestimmt wird. Die Kosten für die Installation des Wasseranschlusses gehen zu Lasten des Ausstellers und werden nach Aufwand verrechnet. Stände von Ausstellern, welche Wasser benötigen, werden nach Möglichkeit nebeneinander platziert.

4.6 Respektierung der gemieteten Standfläche

Die Wände, welche die Stände voneinander trennen, dürfen nicht überhöht werden (Standhöhe max. 2,50 m). Jeder Ausbau des Standes in den Nachbarstand oder in den Durchgang ist untersagt, unabhängig davon wie viel die Überschreitung beträgt. An Ständen mit Ausschank darf der Ausschanktisch (Bar) nicht näher als 1,0 m vom Durchgang aufgestellt werden. Wandflächenreklamen dürfen nicht mehr als 10 cm vorstehen. Überschreitungen der angegebenen Masse erfordern eine Sondergenehmigung durch den Veranstalter.

4.7 Sicherheitsmassnahmen

Jeder Aussteller hat die im Kanton geltenden Vorschriften hinsichtlich Elektrizität, Gas oder der Lebensmittelpolizei zu befolgen. Die Inbetriebsetzung von ausgestellten Maschinen und Apparaten darf für die Aussteller und Besucher, mit keinen Gefahren und Unannehmlichkeiten verbunden sein (z. B. Explosionsmotoren, Geruchs- und Lärmemissionen etc.). Es ist untersagt, in den Ständen explosives, entzündbares oder irgendeine Gefahr bildendes Material aufzubewahren.

Das OK bestimmt einen Sicherheitsverantwortlichen. Dieser ist für die Erstellung, die Bewilligung und die Umsetzung des Sicherheitskonzepts, welches vom OK erarbeitet wurde, verantwortlich. Dieses Konzept bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Aussteller-Reglements.

Der Aussteller hat seinen Stand und seine Ausstellungsgüter zu jeder Zeit ausreichend zu sichern. Das OK Seislermäss stellt im Ausstellungsgelände eine patrouillierende Nachtwache zur Verfügung. Im Übrigen lehnt das OK Seislermäss jegliche Haftung ab.

Aus Sicherheitsgründen wird der Veranstalter die Ausstellungszelte und das Festgedäude per Video überwachen. Die Aussteller geben mit der Teilnahme an der Ausstellung ihr entsprechendes Einverständnis hierzu.

4.8 Abfall

Für die Abfallbeseitigung werden durch den Veranstalter Presscontainer bereitgestellt. Die Aussteller sind verantwortlich, ihren Abfall in diesen Containern zu entsorgen.



Seislermäss

Postfach
3186 Düringen

info@seislermaess.ch
www.seislermaess.ch

14.-18. Mai 2025

5. Einräumen und Abräumen der Stände

5.1 Aufbau der Stände

07.05.2025 – 10.05.2025 07.00 – 20.00 Uhr	Aufbau
11.05.2025	Kein Aufbau
12.05.2025 – 13.05.2025 07.00 – 20.00 Uhr	Aufbau
13.05.2025 07.00 – 12.00 Uhr	Abnahme

5.2 Abbau

Das Abräumen resp. der Abbau der Stände / der Ausstellungsgüter sind vom Aussteller nach Ausstellungsschluss zu vollziehen. Dieser Abbau findet vom 19.05. bis 21.05 statt.

Mit dem Abbau und den grossen Aufräumarbeiten darf erst am Montag, 19.05.2025 begonnen werden. Dies aus Gründen der Sicherheit, da die Ausstellung bis Sonntagabend um 17.00 Uhr geöffnet. Damit werden Unfälle zwischen Besuchenden und Aufräumarbeiten verhindert.

6. Standmiete

Der Veranstalter legt die Mietpreise nach den unten genannten Kategorien fest. Die Preise berechnen sich aus der Fläche in m², addiert mit den Laufmetern (m¹) Sichtfläche. Die im Anmeldeformular aufgeführten Beträge verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer.

Im Mietpreis inbegriffen sind

- Standfläche
- Heizung / Belüftung in den Ausstellerräumen
- Hallenbeleuchtung
- Hallenreinigung (ohne Stände)
- Überwachung der Hallen ausserhalb der Öffnungszeiten
- Eintrag in die Ausstellerliste
- Allgemeine Werbung zu Gunsten der Ausstellung
- Link auf der Internetseite / E-Mail
- Dauerkarten nach Standfläche
- 2 übertragbare Parkplatzkarten für die gesamte Ausstellung inkl. die Zeit für das Aufstellen und Abräumen.

Im Mietpreis nicht inbegriffen sind insbesondere

- Elektrische Zuleitungen
- Beleuchtung und Einrichtung / Dekoration des Standes
- Technische Installationen (Telefon, Internet und TV)
- Zusätzliche Wände
- Zusätzlich angeforderte Standplätze, Arbeiten und Dienstleistungen
- Reinigung der Stände
- Zwingend vorgeschriebene Abzugshaube bei Ständen mit Restauration

Der Veranstalter hat folgende Standkategorien vorgesehen:

Ausstellerhallen / Aussengelände

- Themenbezogener oder gewerblicher Stand
- Stand mit Gratisdegustationen ohne Direktverkauf (Wein, Käse usw.) und Vorführungsstand mit Anrecht zur Entgegennahme von Bestellungen ohne Auslieferung am Stand
- Stand mit Direktverkauf und Auslieferung am Stand
- Stand mit Restauration und / oder Bars (die Anzahl dieser Stände ist limitiert)

6.1 Zahlungskonditionen

Die Rechnung der Standmiete muss bis zum 31. Januar 2025 beglichen sein. Bis zur vollständigen Bezahlung des Betrages werden keine Installationsbewilligungen erteilt. Für Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 pro Mahnung in Rechnung gestellt.

6.2 Rücktritt

Wenn ein Aussteller vor Beginn der Seislermäss auf Grund einer ausserordentlichen Ausnahmesituation seinen Rücktritt mitteilt, so verfällt die bezahlte Standmiete zugunsten des Veranstalters. Kann die reservierte Fläche bis zum 15. März 2025 weitervermietet werden, erfolgt eine Rückvergütung von 50 % der Standmiete.

6.3 Bestätigung der Teilnahmeberechtigung

Der Aussteller, dessen Anmeldung vom Veranstalter genehmigt wird, erhält eine Bestätigung über die Zulassung.

7. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Ausstellung werden vom Veranstalter festgelegt. Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Mittwoch, 14.05.2025	14.00 – 21.00 Uhr
Donnerstag, 15.05.2025	14.00 – 21.00 Uhr
Freitag, 16.05.2025	10.00 – 21.00 Uhr
Samstag, 17.05.2025	10.00 – 21.00 Uhr
Sonntag, 18.05.2025	10.00 – 17.00 Uhr

An Ständen mit Ausschank darf nur bis 15 Minuten vor je-weiligem Ausstellungsschluss serviert werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung verantwortlich.

8. Eintrittspreise

8.1 Für Besucher

Der Veranstalter legt die Eintrittspreise für Besucher fest und wird entsprechend kommuniziert;

8.2 Für Standpersonal

Für sich selbst und ihr Standpersonal haben die Aussteller Anrecht auf kostenfreie Dauerkarten, die nach folgender Richtlinie zugeteilt werden:

Für eine Standfläche bis zu 12 m ²	2 Karten
Von 13 m ² bis 18 m ²	3 Karten
Von 19 m ² bis 25 m ²	5 Karten
Von 26 m ² bis 48 m ²	7 Karten
Ab 49 m ²	10 Karten

Die Dauerkarten sind persönlich und nicht übertragbar.



Seislermäss

Postfach
3186 Düringen

info@seislermaess.ch
www.seislermaess.ch

14.-18. Mai 2025

9. Haftung und Versicherungen

9.1 Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für die von ihm oder seinen allfälligen Mitausstellern verursachten Schäden.

9.2 Haftungsausschluss des Veranstalters

Der Veranstalter haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art an Ausstellungsgütern und Einrichtungen der Stände. Alle Waren des Ausstellers müssen durch ihn selbst versichert werden.

Der Aussteller ist trotz der Sicherheitsmassnahmen durch den Veranstalter jederzeit selbst für seine Güter verantwortlich. Der Veranstalter haftet auch nicht, wenn die Seislermäss durch Umstände, die er nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht vorhersehbare wirtschaftliche, politische oder militärische Ereignisse sowie solche höherer Gewalt (bspw. Pandemie oder Epidemie) und bedrohliche Gewaltanwendungen.

9.3 Weitere Haftungsausschlüsse

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller / Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Veranstalter bezüglich des rechtmässigen Vertriebs der Produkte und Dienstleistungen durch den Aussteller (Beachtung von Patent-, Lizenz-Vertriebs sowie andere Rechte und Pflichten) in keinerlei Hinsicht. Die Durchsetzung bzw. Abwehr entsprechender Rechte oder Ansprüche ist alleine Sache des Ausstellers.

9.4 Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters versichert. Der Aussteller haftet selbst für durch ihn oder seine Mitarbeiter verursachten Schäden Dritter. Die Versicherung gilt für die Dauer der Ausstellung sowie für die Periode des Aufbaus und des Abbaus der Ausstellung. Es gelten ausschliesslich die allgemeinen Versicherungsbedingungen des bestehenden Versicherungsvertrages. Die Verantwortlichkeit des Veranstalters übersteigt die in der Versicherungspolice enthaltenen Bedingungen nicht.

9.5 Freiwillige Versicherungen des Ausstellers

Alle Waren des Ausstellers müssen durch ihn selbst versichert werden. Daher empfiehlt der Veranstalter den Ausstellern eine Transport- und Ausstellungsversicherung (z. B. gegen Diebstahl, Schäden beim Auf- und Abladen usw.) abzuschliessen, um eine komplette Risikoabdeckung zu erreichen.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die nicht auf gutlichem Weg gelöst werden können, erklären sich die Aussteller und der Veranstalter mit dem Gerichtsstand Tifers einverstanden. Auf dieses Reglement sowie auf die weiteren Dokumente und Reglemente der Seislermäss ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

10.2 Schlussbestimmung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestimmungen des vorliegenden Reglements abzuändern oder zu vervollständigen.



Seislermäss

Postfach
3186 Düringen

info@seislermaess.ch
www.seislermaess.ch

14.-18. Mai 2025

Tifers, im Juni 2024

Das OK Seislermäss